

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Freieht täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Redakteur
Johannstraße 4/5.
Sekretär: Redakteur Fr. Härtner.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11–12 Uhr.
Nachmittag von 4–5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
liegende Ausgabe bestimmten
Werke in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Ausgabe 9200.

Aboenmentspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Mar.,
incl. Bezugserlöhn 1 Thlr. 10 Rgt.
Inserate
die Spaltseite 1½ Rgt.
Reklamen unter d. Redaktionsschrift
die Spaltseite 2 Rgt.
Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

Nº 125.

Freitag den 5. Mai

1871.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten einer 213 Ellen langen Schleuse III. Classe, von der Klinngasse durch den Peterssteinweg bis zur Emilienstraße, sollen an einen Unternehmer vergeben werden.

Dieselben, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rathausamt einzusenden, wo auch Anschlagsformulare gegen Kopialgebühr zu erhalten sind.

Die mit Preisen und Namensunterschrift versehenen Anerkennungen sind unter der Aufschrift "Schleusenbau im Peterssteinweg" spätestens bis 10. Mai, Abends 6 Uhr, im Rathausamt abzugeben.

Leipzig, den 3. Mai 1871.

Des Rathes Baudeputation.

Bekanntmachung.

die Auslösung Leipziger Stadtschuldscheine betreffend.

Die Auslösung von 5000 Thaler Capital der Anleihe vom 1. Juli 1850, von 6200 Thaler Capital der Anleihe vom 1. Juli 1855, von 6700 Thaler der Anleihe vom 9. April 1864 und von 2400 Thaler Capital der Theater-Anleihe vom 2. Januar 1865 soll

den 16. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr

auf hiesigem Rathause in der vormaligen Richterstube öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 1. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.
Seidemann, Stadtcaß.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 7. März vor. Jahres erlassenen Ausführungsvorordnung von demselben Tage mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuerinheit

Gutachten
der Handelskammer zu Leipzig über die Einrichtung von „Postordres.“

— Leipzig, 3. Mai. Wir haben neulich berichtet, daß das Generalpostamt mit der Einführung von „Postordres“ umgehe, welche die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 50 Thlr. durch die Postanstalten beauftragt. Die Grundlage der beabsichtigten Einrichtung sind, um nochmals daran zu erinnern, folgende:

Zu den Postordres sind gebrauchte Karten zu verwenden, welche von den Postanstalten zu 5 Rgt. für 100 Stück geliefert werden. Die Ordre ist mit verschlossenem Couvert, recommandiert unter der Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung besorgen soll, bei der Post aufzuliefern. Der Karte ist eine Quittung (quittirter Bechel z.) zur Auslieferung an den Schalter beizufügen. Bei Mitteilungen an diesen kann sie nicht benutzt werden.

Mehrere Personen gleichzeitig zu benennen ist ungültig, dagegen können mehrereforderungen von einer Person zusammen eingezogen werden, sofern sie zusammen den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen. Die Gebühren beträgt 8 Groschen. Für die Beförderung hat die Postanstalt wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag in dem Umfang, wie für Geldsendungen. Weitere Garantie wird nicht geleistet, auch übernehmen die Postanstalten nicht die Protestherabsetzung bei Bezahlung z. Die Zahlung wird von dem Schuldner entweder sofort an den Postboten oder binnen 7 Tagen nach Vorzeitung bei der einziehenden Postanstalt geleistet. Erfolgt sie innerhalb dieser Frist nicht, so wird die Postordre vor der Zurücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung präsentiert. Bei Zahlungen werden nicht angezogen. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung kostenfrei übermittelt. Erfolgt auch bei der zweiten Aufforderung keine Zahlung, so wird die Postordre mit der Quittung (Bechel z.) dem Auftraggeber mittels recommandirten Briefes zurückgesendet.

Der von der Handelskammer in ihrer gestrigen Sitzung einstimmig angenommene Bericht an das Königl. Ministerium des Innern über diese Einrichtung lautet wie folgt:

„Das Königl. hohe Ministerium hat mittels Befehl vom 30. März / 6. April d. J. unsre geschätzliche Aufforderung darüber erfordert, ob eine Einrichtung, wie sie das im Entwurfe vorgelegte Reglement, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen mittels Postordres“

näher schildert, einem Bedürfniss des Verkehrs in erheblichem Maße entsprechen werde. Nach genauer Prüfung der Vorlage stehen wir nicht an, dies unter der nachstehenden Vorauflistung zu bejahen.

„Die Gebühren für Einziehung eines Geldbetrages mittels Postordre sollen nach Punkt 7 des Reglements, ohne Rücksicht auf die Höhe des einzuhaltenden Betrages innerhalb der festgesetzten Grenze (bis 50 Thlr. auf acht Groschen normirt werden). Diese Gebühr ist, wenigstens für kleinere Beträge, unseres Erachtens entweder zu hoch geprägt, als daß die beabsichtigte Einrichtung für solche kleinen Augenstände, für die sie doch recht eigentlich berechnet ist, in irgend erheblichem Maße benutzt werden würde. Sie würde bei einem Betrage von 5 Thlr. über 5 Proc., bei 10 Thlr. fast 2 Proc. und selbst bei 25 Thlr. über 1 Proc. betragen und trifft noch dazu ganz den Forderungen berechtigten, der bei der Postanweisung gar kein Porto, sonst höchstens das weit niedrigste Geldbetragsporto zu tragen hat. Da die Mühwaltung

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2½ Pf. von der Steuerinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Sümmigen eintreten müssen.

Leipzig, den 28. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Boden-Vermietung.

Der zu Michaelis d. J. mietfrei werdende mittlere Boden des Communhauses Reichstraße Nr. 53, für welchen der im Burggallerhof befindliche Aufzug mit benutzbar ist, soll anderweit auf drei Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Wiederholte wollen sich in dem hierzu anberaumten Termine

Freitag den 12. Mai d. J.

Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote thun.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können daselbst schon vor dem Termine eingeschaut werden.

Leipzig, den 25. April 1871.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Bezirksgerichte und dessen gerichtsamlichen Abtheilungen ist Herr Wilhelm Eduard Dragulin, Kunsthändler und Buchdruckereibesitzer hier,

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Kunsthändler Otto Schmitz hier als Sachverständiger für Gegenstände des Kunsthandels an und in Pflicht genommen worden.

Leipzig, am 3. Mai 1871.

Das Königliche Bezirksgericht daselbst.

Dr. Roth.

Theil der ganzen Bevölkerung erkrankt in diesen vier Straßen.

1. Von den 4375 Geimpften erkrankten nur 93 Personen, oder 2,1 Prozent, — während von den 664 Ungeimpften 361 Personen, oder 54,8 Prozent erkrankt wurden. Dabei waren die Erkrankungen der Geimpften grothen Theils sehr leicht und bestanden nur aus „Spipoden“, während die anderen schwer erkrankten. Der günstige Erfolg der Schuppedenimpfung war also ein ganz unverfehlbarer, da von den Laien, welche geimpft waren, nur der fünfzigste angesetzt wurde, — von denen aber, welche nicht geimpft waren, schon der Zweitteil! Wenn also 50 geimpfte Personen mit dem Ansteckungsstoffe des Poden in Berührung kommen, so wird von ihnen nur einer durch Ansteckung erkrankt, — der gerade besonders große Empfänglichkeit hat; — wenn aber 50 nicht geimpfte Personen mit dem Ansteckungsstoffe des Poden in Berührung kommen, so werden 26 erkranken.

Das ist doch wahrlich eine „Erprobung“ über die Schuppkraft des Impfens. Die Erhebungen in Chemnitz beweisen, daß dieser Schutz im Wahrscheinlichkeitsverhältnisse von 1 zu 50 ausgeübt wird, — so daß es also 50 Mal wahrscheinlicher ist, daß der Geimpfte nicht angestellt wird, als daß er angestellt wird. Das aber der Nichtgeimpfte angestellt wird, ist im Verhältnisse von 2 : 1 wahrscheinlich. — Soll man sich da impfen lassen oder nicht? Wer auf diese Frage noch mit „nein“ antworten kann, der — lass sich nicht impfen! Das ist Strafe genug.

2. Das Impfen schützt aber nicht allein direkt Denjenigen, welcher geimpft ist, sondern indirect auch die nächsten Nachbarn. Denn wenn sich am Geimpften der Ansteckungsstoff nicht erkrankt entwidelt und daher der Geimpfte nicht erkrankt wird, — so ist auch dem Nachbar weniger Gelegenheit der Ansteckung gegeben. Dies erwies sich ebenfalls in Chemnitz, wo in 11 Häusern gar keine Poden erkrankungen vorluden; in mehreren dieser Gebäude befand sich ein einziger ungeimpfter Einwohner; in den übrigen waren von je 100 Bewohnern nur 5 nicht geimpft (also: 1/20), während bei sämtlichen Bewohnern des durchgezählten 4 Straßen auf je 100 Einwohner 13 Ungeimpfte (genauer 13,8%, — also: 1/7) litten. — Dies lehrt, daß es nicht gleichgültig ist, ob in einem Hause, oder in einer Familie, nur einige sich impfen lassen, oder alle. Nur das letztere Verhältniß gewährt den vollen Schutz! — Man muß also dahin streben, auch Andere zum Impfen zu veranlassen, — ebenso in deren wie in unserm eigenen Interesse.

3. Die Sterblichkeit der an den Blattern Erkrankten war in Chemnitz im Vergleich zu anderen, früheren Epidemien keine große, welches günstige Verhältniß auch aus der viel größeren Zahl der Geimpften und der bei ihnen leichter verlaufenden Erkrankung, sowie aus der in Folge der größeren Verbreitung des Impfens geringeren Krankenzahl herzuleiten ist. Denn die Poden haben mit einigen anderen Krankheiten (z. B. Typhus) Das gemein, daß bei Anhäufung vieler Kranken die Erkrankung jedes Einzelnen schwerer wird und ungünstiger Ausgang wahrscheinlicher. — Von den 93 geimpften „Kranken“ starben nur 2 (also: 2,1%), — von den 361 ungeimpften Kranken starben dagegen 41 (also: 11,3%). Die Sterblichkeit ist also bei den Kranken, welche nicht geimpft waren, sechs Mal größer als bei denen, welche geimpft waren! — Wenn also 50 Personen, welche nicht geimpft

Die Blatternkrankheit und das Impfen.

Es ist eine seltsame Wahrnehmung, daß kaum über irgend einen Gegenstand so leichtfertig geurtheilt wird wie über Fragen der Arzneikunde.

Es war bis jetzt 9 Prozent (also fast der zehnte